

**Überörtliche Prüfung der Gemeinde Friedeburg
– Haushaltsjahre 2005 bis 2007 –**

Prüfungsfeststellung (PF) / Prüfungsempfehlung (PE)		Stellungnahme der Gemeinde
	<p><u>Verwaltungsorganisation</u></p> <p>→ Ablauforganisation (Seiten 15 – 16): Die „Dienst- und Geschäftsanweisung“ der Gemeinde Friedeburg vom 15.02.1984, die seitdem in Einzelpunkten bedarfsgerecht ergänzt worden ist, soll im Hinblick auf die Anforderungen an ein modernes kommunales Dienstleistungsunternehmen aktualisiert werden. Dabei sollte der innere Dienstbetrieb hinsichtlich einer neuen Verwaltungssteuerung, die eine Trennung des strategischen vom operativen Geschäft vorsieht und Führungskräften somit mehr Gestaltungsraum bietet, Berücksichtigung finden.</p>	<p>Zum 01.07.2010 wurde eine Neuorganisation der Verwaltung vorgenommen, deren zentrales Element die Schaffung von kleineren Organisationseinheiten in Teamstruktur (Fachdienste) innerhalb der Fachbereiche ist. Hauptaufgabe der Fachdienste soll die Durchführung des operativen Geschäfts sein, damit Führungskräften mehr Freiraum für das strategische Geschäft bleibt. Neben der neuen Aufbauorganisation wurde im Bereich der Ablauforganisation eine umfangliche Neuregelung der Zeichnungsbefugnisse vorgenommen, die eine Verlagerung der Kompetenzen auf die Sachbearbeiter vorsieht. Die Neuregelungen in der Aufbau- und Ablauforganisation werden in einer neuen Dienst- und Geschäftsanweisung zusammengefasst, vervollständigt und bei Bedarf fortlaufend angepasst.</p>
PF	<p>Vor dem Hintergrund der Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) sollte darauf hingewirkt werden, dass die Geschäftsverteilung produktbezogen geregelt wird.</p>	<p>Im Rahmen der vorgenannten Neuorganisation, die sich in den Teilhaushalten des doppischen Haushaltsplanes 2011 wieder spiegelt, wurde die Geschäftsverteilung auf Grundlage der gebildeten Produkte geregelt.</p>
PF	<p>→ Vergabewesen (Seite 17) (Feststellung von besonderer Bedeutung) Das Vergabeverfahren ist nicht in einer Dienstanweisung geregelt. Stattdessen wurde das Vergabeverfahren für öffentliche Auftraggeber schematisch dargestellt. Die Darstellung gibt im Wesentlichen die nach den geltenden Bestimmungen und Verordnungen geregelten Verfahrensschritte wieder. Der Grad der Verbindlichkeit ist aber unbestimmt.</p>	

**Überörtliche Prüfung der Gemeinde Friedeburg
– Haushaltsjahre 2005 bis 2007 –**

Prüfungsfeststellung (PF) / Prüfungsempfehlung (PE)	Stellungnahme der Gemeinde
<p>Im Bereich der Vergaben ist ein Schutz der Beschäftigten erforderlich (Fürsorgepflicht des Dienstherrn). Vor diesem Hintergrund reicht das Vergabeschema als Organisationsmittel nicht aus. Verantwortungen und Zuständigkeiten innerhalb der einzelnen Bearbeitungsschritte, die Gewährleistung des Mehr-Augen-Prinzips, der organisatorische Ablauf von Submissionen und die Umsetzung des Transparenzgebots müssen geregelt werden. Eine Zusammenstellung der aktuellen Erlasse wäre ebenfalls wünschenswert.</p>	<p>Die Gemeinde Friedeburg verfügt aufgrund ihrer geringen Verwaltungsgröße über keine zentrale Vergabestelle, so dass notwendige Vergaben in den jeweiligen Fachbereichen vorgenommen werden. Die für Vergaben zuständigen Mitarbeiter besuchen regelmäßig Fortbildungen zum Vergaberecht. Die einschlägigen Vorschriften im Vergaberecht werden von den Mitarbeitern beachtet, wodurch z.B. das Mehr-Augen-Prinzip eingehalten wird. Für die aufgeführten Regelungsbereiche wurden keine konkreten Vorschläge und Hinweise unterbreitet. Es wird geprüft, ob zusätzliche Regelungen in einer Dienstanweisung sinnvoll sind.</p>
<p><u>Personalwesen</u> → Stellenplan, Stellenbewertung, Stellenentwicklung (Seiten 18 – 19): Der Stellenplan der Gemeinde Friedeburg entsprach im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und wurde eingehalten. Zukünftig sollten jedoch die Stellen für Auszubildende aus dem Stellenplan heraus genommen und nur nachrichtlich aufgeführt werden. Außerdem sind künftig wegfallende oder umzuwandelnde Stellen mit entsprechenden Vermerken zu ergänzen.</p>	<p>Die Stellen für Auszubildende wurden bereits aus dem Stellenplan heraus genommen und nachrichtlich aufgeführt. Wegfallende oder umzuwandelnde Stellen werden künftig mit entsprechenden Vermerken ergänzt.</p>
<p>→ Korruptionsprävention (Seiten 20 – 21): Die NKPA rät der Gemeinde Friedeburg, eine(n) Korruptionsbeauftragte(n) zu bestellen und Beschäftigten geeignete Fortbildungen zu ermöglichen.</p>	<p>Wie von der NKPA empfohlen, wird mit dem Landkreis Wittmund Kontakt aufgenommen, um zu prüfen, ob dessen Regelungen zur Korruptionsprävention für die Gemeinde Friedeburg in Form einer Organisationsverfügung für anwendbar und verbindlich erklärt werden können und ggf. die Bestellung einer/eines Korruptionsbeauftragten sinnvoll ist.</p>

**Überörtliche Prüfung der Gemeinde Friedeburg
– Haushaltsjahre 2005 bis 2007 –**

	Stellungnahme der Gemeinde
<p>Prüfungsfeststellung (PF) / Prüfungsempfehlung (PE)</p> <p>PE Bauhof (Seiten 22 – 23) Hinsichtlich einer strategischen Ausrichtung des Gemeindebauhofs empfiehlt die NKPA die Überlegung, die Bauhofleistungen in einer kostenrechnenden Serviceeinrichtung für alle Aufgaben der Gebäude- und Flächenbewirtschaftung inklusive Hausmeisterdienste, Reinigungsdienste, Gebäudemanagement, Versorgungsmedien, zusammenzuführen.</p>	<p>Für den Bauhof wurde bereits 2007 eine Kostenrechnung in einfacher Form durch ein selbst entwickeltes Datenbankprogramm eingeführt, die in Form von inneren Leistungsverrechnungen im gemeindlichen Haushalt dargestellt werden. Es ist mittelfristig vorgesehen, die Auftragsverwaltung des Bauhofes direkt an die Finanzsoftware anzubinden, um die für die Kostenrechnung notwendigen Auswertungsmöglichkeiten zu optimieren. Des Weiteren soll geprüft werden, ob eine Übertragung der von der NKPA genannten Aufgabenbereiche an den Bauhof sinnvoll und wirtschaftlich ist. Diese Aufgaben sind derzeit anderen Produkten zugeordnet.</p>
<p>Haushaltsaufstellung und Rechnungslegung</p> <p>PF → Haushaltssatzungen (Seite 24): In den Jahren 2006 bis 2008 betragen die Zeiten zwischen der Beschlussfassung des Rates und der Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde mehrere Monate, so dass längere Zeiträume der vorläufigen Haushaltsführung in Kauf genommen wurden. In künftigen Jahren ist die Haushaltssatzung nach Beschlussfassung des Rates und Ausfertigung durch die Bürgermeisterin unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.</p>	<p>Der Prüfungsfeststellung wird künftig gefolgt.</p>
<p>PF → Rechnungslegungs- und Entlastungsverfahren (Seiten 25 – 26): Der Jahresrechnung ist künftig als Anlage eine Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen beizufügen (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 GemHKVO).</p>	<p>Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet.</p>

**Überörtliche Prüfung der Gemeinde Friedeburg
– Haushaltsjahre 2005 bis 2007 –**

Prüfungsfeststellung (PF) / Prüfungsempfehlung (PE)	Stellungnahme der Gemeinde
<p>Haushaltswirtschaft</p> <p>PF</p> <p>→ Kostendeckungsgrade in Einrichtungen mit Gebühren und Entgelten (Seiten 32 – 34) (Feststellung von besonderer Bedeutung): Die unterlassenen Neukalkulationen für die Gebühren der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung, der Oberflächenentwässerung und des Bestattungswesens widersprechen den Vorschriften des § 5 Abs. 1 S. 2 NKAG, wonach das Gebührenaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken sollen. Nach § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sollen Kostendeckungen innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden. Darüber hinaus wurde – bedingt durch den Umstand, dass die Kostendeckungen nicht vorgetragen wurden – das Ausmaß der kumulierten Unterdeckungen nicht transparent. Im Zusammenhang mit den Neukalkulationen sollten öffentlich zu tragenden Kostenanteile ermittelt werden, um mit diesen Erkenntnissen die Höhe der jeweiligen Gebühren überprüfen und ggf. anpassen zu können.</p>	<p>Für die Gebühren der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung wurde inzwischen eine Neukalkulation für die Jahre 2011 bis 2012 durchgeführt, auf deren Grundlage die Gebührensätze angepasst worden sind. Im Rahmen der Neukalkulation wurde eine Nachkalkulation für die Jahre 2007 bis 2009 vorgenommen, wobei erwartungsgemäß eine Kostendeckung für diesen Zeitraum festgestellt wurde. Gemäß Beschluss des Rates vom 02.12.2010 wurden die ermittelten Kostendeckungen bei der zentralen Schmutzwassergebühr nicht und bei der dezentralen Schmutzwassergebühr zum Teil in der Neukalkulation berücksichtigt. Für die Gebühren des Friedhofs- und Bestattungswesens wurde inzwischen ebenfalls eine Neukalkulation für die Jahre 2011 bis 2013 vorgenommen, auf deren Grundlage die Gebührensätze angepasst worden sind. Künftig wird im Rahmen der Neukalkulation auch eine Nachkalkulation durchgeführt, um Kostenüber- bzw. unterdeckungen festzustellen und einfließen zu lassen. Im Rahmen der vorgenannten Gebührenkalkulationen wurden öffentlich zu tragende Kostenanteile berücksichtigt.</p>
<p>PF</p> <p>→ Kreditähnliche Rechtsgeschäfte (Seite 38): Nach § 92 Abs. 6 NGO bedarf die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, einer aufsichtsbehördlichen Einzelgenehmigung, wenn es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Der Leasing-Vertrag „Mehrarbeits-Computeranlage“ vom</p>	<p>Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat dem Abschluss des Leasing-Vertrages am 21.09.2004 zugestimmt, so dass dieser nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt wurde. Im Leasing-Vertrag war kein Optionsrecht für einen Ankauf des Leasinggegenstandes durch die Gemeinde enthalten. Nach</p>

**Überörtliche Prüfung der Gemeinde Friedeburg
– Haushaltsjahre 2005 bis 2007 –**

Prüfungsfeststellung (PF) / Prüfungsempfehlung (PE)	Stellungnahme der Gemeinde
<p>24.11.2004 ist mit einer jährlichen Gesamtsumme von 21,7 T € kein Geschäft der laufenden Verwaltung (nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung liegt die Grenze bei 5 T €). Insofern bedurfte es einer Einzelgenehmigung, die jedoch nicht eingeholt wurde.</p>	<p>Rechtsauffassung der Verwaltung war der Leasing-Vertrag somit als eine Art „Mietvertrag“ anzusehen und nicht als kreditähnliches Rechtsgeschäft. Eine aufsichtsbehördliche Einzelgenehmigung war somit nicht erforderlich.</p>
<p><u>Kassenwesen</u> → Aufbau- und Ablauforganisation der Kasse (Seiten 40 – 41): Da der Kassenleiter gleichzeitig auch Vollstreckungsbeamter ist und somit gleichzeitig im Bereich des Zahlungsverkehrs und des Vollstreckungswesens tätig ist, liegt ein Verstoß gegen die Gemeindekassenverordnung vor.</p>	<p>Die Tätigkeiten im Bereich des Vollstreckungswesens werden von einer Kassenmitarbeiterin bis zur Unterschriftsreife vorbereitet, nach außen tritt der Kassenleiter in seiner Eigenschaft als Vollstreckungsbeamter auf. Diese Konstellation hat sich daraus ergeben, dass der jetzige Kassenleiter vor seiner Bestellung bereits als Vollstreckungsbeamter tätig war. Die Bestellung einer/eines anderen Vollstreckungsbeamtin/-beamten wird geprüft.</p>
<p>Die Dienstweisung über Form und Inhalt von Kassenanordnungen vom 15.12.1982 sollte aktualisiert werden.</p>	<p>Hinsichtlich der Dienstweisung über Form und Inhalt von Kassenanordnungen wurden keine konkreten Vorschläge und Hinweise auf notwendige Änderungen und Ergänzungen gegeben. Die Dienstweisung wird überprüft und ggf. aktualisiert.</p>
<p>→ Entwicklung der Liquiditätskredite/Liquiditätsplanung (Seiten 42 – 43): Zur Liquiditätssicherung wurden bei Bedarf Mittel aus der allgemeinen Rücklage und Kassenkredite in Form von Überziehungskrediten in Anspruch genommen. Seitens des NKPA wird bemängelt, dass das Verfahren entsprechend der Dienstweisung für die Gemeindekasse nicht ausreichend dokumentiert wurde.</p>	<p>Zur Liquiditätssicherung wurden aus wirtschaftlichen Erwägungen zunächst Mittel aus der allgemeinen Rücklage in Anspruch genommen, bevor Kassenkredite in Form von Überziehungskrediten aufgenommen wurden. Der Buchbestand der allgemeinen Rücklage wurde regelmäßig dokumentiert. Da die allgemeine Rücklage mit dem Wechsel zum doppelten Haushaltsrecht aufgelöst wurde, ist die Thematik obsolet. Die Verfahrensweise, dass Kassenkredite in Form von Überziehungskrediten aufgenommen werden, wird auch von</p>

Überörtliche Prüfung der Gemeinde Friedeburg – Haushaltsjahre 2005 bis 2007 –

	Prüfungsfeststellung (PF) / Prüfungsempfehlung (PE)	Stellungnahme der Gemeinde
PF	<p>Auch sollte die Anlage vorübergehend nicht benötigter Kassenmittel besser dokumentiert und andere Anlageformen geprüft werden.</p>	<p>Für die Anlage nicht benötigter Kassenmittel werden eine Verbesserung der Dokumentation und andere Anlageformen geprüft, wobei eine kurzfristige Verfügbarkeit der Mittel gewährleistet werden sollte.</p>
PE	<p>→ Forderungsmanagement (Seiten 43 – 44): Die Effizienz der Vollstreckung könnte durch eine interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis erhöht werden. Durch die Bündelung von Vollstreckungsaufgaben beim Landkreis oder bei der Gemeinde wird vor allem erreicht, dass sich nur eine Stelle mit demselben Schuldner oder regional benachbarten Schuldnern befasst.</p>	<p>Es ist richtig, dass durch die Bündelung von Vollstreckungsaufgaben erreicht wird, dass der Schuldner nur einen Ansprechpartner hat. Ob hierdurch eine Verbesserung der Effizienz erzielt werden kann, muss sorgfältig geprüft werden, da sich durch Übermittlung und Abgleich von Forderungen zwischen den Behörden auch der Verwaltungsaufwand erhöht. Die Übernahme von Vollstreckungsaufgaben des Landkreises ist derzeit personell nicht möglich. Die Thematik wird mit dem Landkreis und den übrigen kreisangehörigen Gemeinde besprochen und geprüft.</p>